

Stand: 30.04.2025 18:04:56

Initiativen auf der Tagesordnung der 25. Sitzung des VF

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/6138 vom 01.04.2025
2. Initiativdrucksache 19/6237 vom 08.04.2025



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

A) Problem

Niederbayern hat bisher als einziger bayerischer Regierungsbezirk kein Verwaltungsgericht mit Sitz im eigenen Bezirk.

B) Lösung

Durch förmliches Gesetz soll zum 1. Juli 2028 ein Verwaltungsgericht für Niederbayern mit Sitz in der Stadt Plattling errichtet werden. Für den Standort spricht insbesondere seine verkehrsgünstige Lage mit Bahnhaltestelle für Nah- und Fernverkehr sowie die unmittelbare Nähe zur A92. Die Benennung des 1. Juli 2028 als konkreten Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes schafft Rechts- und Planungssicherheit für die bis zur Errichtung zu ergreifenden Maßnahmen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Regensburg auch für den Regierungsbezirk Niederbayern beibehalten werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Mit der Neuerrichtung eines Gerichtssitzes entstehen zusätzliche Kosten für die geplante Anmietung der entsprechenden Räumlichkeiten. In Umsetzung des auf Freiwilligkeit beruhenden Personalrahmenkonzepts der Staatsregierung entstehen überdies vorübergehend Personalmehraufwände für eine sozialverträgliche Ausgestaltung.

2. Kommunen

Sofern Kommunen Beteiligte an verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind, kann es durch kürzere Wegstrecken zu Einsparungen bei evtl. entstehenden Fahrtkosten kommen.

3. Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger

Mit der Errichtung eines Gerichts im eigenen Regierungsbezirk können Wegstrecken für Verfahrensbeteiligte verkürzt und dadurch Fahrtkosten eingespart werden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 1

Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl. S. 162, BayRS 34-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 22. April 2022 (GVBl. S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
„2. in Plattling für den Regierungsbezirk Niederbayern,“.
2. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und die Angabe „die Regierungsbezirke Niederbayern und“ wird durch die Angabe „den Regierungsbezirk“ ersetzt.
3. Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 4 bis 7.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen Datum des Inkrafttretens, geplant 1. Juli 2028]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Das von der Staatsregierung beschlossene Konzept Behördenverlagerung Bayern 2030 2. Stufe sieht zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in allen bayerischen Regierungsbezirken die Errichtung eines eigenen Verwaltungsgerichts für den Regierungsbezirk Niederbayern vor. Bislang ist das Verwaltungsgericht Regensburg mit seinen insgesamt 15 Kammern (nebst einer mit diesen personenidentischen Fach- bzw. Spezialkammer) sowohl für den Regierungsbezirk Oberpfalz als auch für den Regierungsbezirk Niederbayern zuständig. Ab dem 1. Juli 2028 sollen alle sieben bayerischen Regierungsbezirke jeweils über ein Verwaltungsgericht mit Sitz im eigenen Bezirk verfügen. In der Folge wird das Verwaltungsgericht Plattling örtlich zuständig für alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren des Regierungsbezirks Niederbayern sein.

Angesichts des verkehrsgünstigen und attraktiven Standorts Plattling ist davon auszugehen, dass für das neue Gericht Personal im Rahmen der gegebenen Bewerberlage gewonnen werden kann. Den mit einer Verlegung der Kammern verbundenen Belastungen für die Beschäftigten und ihre Familien kann durch eine sozialverträgliche Umsetzung, ausgehend vom Grundsatz der Freiwilligkeit beim Wechsel des Diensts, begegnet werden.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Errichtung eines Verwaltungsgerichts für den Bezirk Niederbayern mit Sitz in Plattling bedarf nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eines förmlichen Gesetzes.

C) Begründung der einzelnen Vorschriften**Zu § 1**

Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) bestimmt, dass das Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk Niederbayern seinen Sitz in der Stadt Plattling hat. Über die Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. Juli 2028 wird gleichzeitig auch der Zeitpunkt der Errichtung des Gerichts bestimmt. Der Erlass des Gesetzes zum jetzigen Zeitpunkt dient der Rechts- und Planungssicherheit für die hierfür zu ergreifenden Umsetzungsmaßnahmen.

Für die Aufnahme des Gerichtsbetriebs zum 1. Juli 2028 müssen bis zu diesem Zeitpunkt geeignete Räumlichkeiten bezugsfertig zur Verfügung stehen und das erforderliche Personal für ein Gericht mit voraussichtlich sieben Kammern und rund 50 Mitarbeitern gewonnen werden. Die hierfür veranschlagten drei Jahre berücksichtigen den voraussichtlichen Zeitbedarf für die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen.

Für den Fall, dass die Schaffung bezugsfertiger Räumlichkeiten schon zu einem früheren Zeitpunkt möglich sein wird, könnte der Zeitpunkt der Errichtung des Verwaltungsgerichts in Plattling durch Gesetz entsprechend angepasst werden. § 3 VwGO verlangt für die Errichtung eines Gerichts ein Gesetz, und zwar nicht nur für das „Ob“ der Errichtung, sondern auch für den Zeitpunkt der mit der Errichtung verbundenen Änderung der Gerichtsorganisation.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Vorschrift.

Bis zum 30. Juni 2028 wird das Verwaltungsgericht Regensburg damit weiterhin für Verwaltungsgerichtsverfahren aus dem Regierungsbezirk Niederbayern zuständig sein. Die bis dahin beim Verwaltungsgericht Regensburg anhängigen Verfahren werden nach dem Grundsatz der perpetuatio fori dort verbleiben. Für alle danach für den Regierungsbezirk Niederbayern eingehenden Verfahren wird das Verwaltungsgericht Plattling zuständig sein. Ein etwaiger Übergang der am Verwaltungsgericht Regensburg zum 1. Juli 2028 noch anhängigen Verfahren aus Niederbayern auf das Verwaltungsgericht Plattling bedürfte eines förmlichen Gesetzes, das ggfs. einem eigenen, erst zeitnah zur Errichtung des Gerichts zu erlassenden Gesetz vorbehalten bleiben muss.



Antrag

der Abgeordneten **Harald Meußgeier, Gerd Mannes** und **Fraktion (AfD)**

Hände weg vom Grundgesetz – Keine undefinierbare Klimaneutralität in unserer Verfassung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen politischen Ebenen für die sofortige Abschaffung des neuen Art. 143h (Einführung des Sondervermögens u. a. zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045) im Grundgesetz einzusetzen.

Begründung:

Der abgewählte Deutsche Bundestag hat in einem in der Geschichte der Bundesrepublik nie dagewesenen Vorgang unmittelbar vor Konstituierung des neuen Parlaments massive Eingriffe in das Grundgesetz verabschiedet. Diese Änderungen hätten im neu gewählten Bundestag keine Mehrheit mehr gefunden und sind damit bereits heute demokratisch nicht mehr legitimiert. Mit dem zusätzlichen Art. 143h Grundgesetz (GG) wird dem Bund eine Kreditermächtigung von bis zu 500 Mrd. Euro zugestanden und diese erhebliche Neuverschuldung u. a. mit der Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 begründet. Es ist jedoch bis heute nicht wissenschaftlich nachweisbar, welche sogenannte Klimaschutzinvestition welchen messbaren Effekt auf die Klimaneutralität ausübt. Der Bundesrechnungshof warnte in diesem Zusammenhang bereits 2023.¹

„Die Bundesregierung investiert Milliarden in den Klimaschutz. Wie erfolgreich ihre Investitionen sind und ob sie sich lohnen, weiß sie jedoch nicht. Ihr fehlt ein Verfahren, mit dem sie die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Klimaschutzmaßnahmen erfassen kann.“

An dieser Tatsache hat sich bis heute nichts geändert. Die Grundgesetzänderung zur Klimaneutralität schreibt also ein Staatsziel vor, dessen Erreichung oder Einhaltung nicht seriös überprüft werden kann. Kein verfassungstreuer Demokrat kann es zulassen, dass unser Grundgesetz für derart undefinierbare Ziele missbraucht wird. Der Art. 143h GG ist daher ersatzlos zu streichen, zumal er unseren Kindern eine untragbare Schuldenlast auferlegt, deren Tilgung bis heute völlig ungeklärt ist.

¹ https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2023/ergaenzungsband-2022/bemerkung-23.pdf?__blob=publicationFile&v=2